

Dienstleistungsvertrag

zur Benennung als Vertreter in der Union nach Art. 27 DSGVO

Zwischen

Rechtsanwalt Cornelius Matutis, Berliner Straße 57, 14467 Potsdam, Deutschland
(nachfolgend RA Matutis)

und

Firma / Name: _____

Anschrift, Land: _____

Register und Registernummer: _____

Vertreten durch: _____

E-Mail-Adresse für Weiterleitungen: _____

(nachfolgend Auftraggeber)

Vorbemerkung

Der Auftraggeber hat keine Niederlassung in der Europäischen Union und verarbeitet personenbezogene Daten von Personen, die sich in der Union befinden, im Rahmen von Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 2 DSGVO. Er ist deshalb nach Art. 27 Abs. 1 DSGVO verpflichtet, schriftlich einen Vertreter in der Union zu benennen, oder benennt einen solchen freiwillig. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

(1) Der Auftraggeber benennt RA Matutis als seinen Vertreter in der Union nach Art. 27 DSGVO mit Niederlassung in Deutschland. Die Benennung erfolgt durch die als Anlage 1 beigefügte schriftliche Vollmacht. RA Matutis nimmt die Benennung an.

(2) RA Matutis handelt als Anlaufstelle im Sinne von Art. 27 Abs. 4 DSGVO, die zusätzlich zu dem Auftraggeber oder an seiner Stelle insbesondere von Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten angesprochen werden kann. Der Auftraggeber wird in der Eigenschaft benannt, in der er die Verarbeitung durchführt, also als Verantwortlicher und, soweit zutreffend, als Auftragsverarbeiter.

(3) Die Leistungspflichten von RA Matutis beschränken sich auf die in § 3 beschriebenen, dem Vertreter gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. RA Matutis ist nicht Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 DSGVO, nicht Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO und schuldet keine Überwachung, Prüfung oder laufende Beratung der Verarbeitungstätigkeiten des Auftraggebers. Beratung, Vertretung in Verfahren und sonstige Unterstützung erbringt RA Matutis nur auf gesonderten Abruf nach § 6 Abs. 3.

(4) Die Kommunikation zwischen den Parteien erfolgt per E-Mail an die oben genannte Adresse des Auftraggebers, in Eilfällen auch telefonisch. Der Auftraggeber stellt sicher, dass diese Adresse während der gesamten Vertragslaufzeit erreichbar ist und an jedem Werktag abgerufen wird.

§ 2 Zusicherungen und Mitteilungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber sichert zu, dass er bei Vertragsschluss keine Niederlassung in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum hat, dass sich betroffene Personen, deren Daten er verarbeitet, auch in Deutschland befinden (Art. 27 Abs. 3 DSGVO) und dass er Unternehmer ist und die Leistungen aus diesem Vertrag für sein Unternehmen bezieht.

(2) Der Auftraggeber teilt RA Matutis unverzüglich in Textform mit, wenn er eine Niederlassung in der Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum begründet, wenn er keine Daten von Personen in Deutschland mehr

verarbeitet, wenn sich seine Firma, Anschrift, Rechtsform oder Vertretungsverhältnisse ändern oder wenn sich die E-Mail-Adresse für Weiterleitungen ändert.

(3) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Erweist sich eine Zusicherung als unrichtig, bleibt der Anspruch von RA Matutis auf die Vergütung unberührt.

§ 3 Aufgaben von RA Matutis

(1) RA Matutis nimmt als Anlaufstelle Anfragen, Mitteilungen, Beschwerden, Anordnungen, Bescheide und sonstige Schreiben von Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen entgegen, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber beziehen, und zwar per Post, per E-Mail an mail@matutis.de und telefonisch zu den üblichen Bürozeiten.

(2) RA Matutis leitet eingehende Schreiben unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach Eingang, per E-Mail an den Auftraggeber weiter. Postsendungen werden eingescannt und als Datei übersandt. Mit der Weiterleitung hat RA Matutis seine Pflicht erfüllt. Eine inhaltliche Prüfung der Schreiben, die Berechnung oder Überwachung von Fristen und eine Beantwortung in der Sache schuldet RA Matutis nicht.

(3) Antwortet der Auftraggeber nicht unmittelbar gegenüber der Aufsichtsbehörde oder der betroffenen Person, übermittelt RA Matutis die ihm vom Auftraggeber übersandte Antwort unverändert an den Absender.

(4) RA Matutis arbeitet nach Art. 31 DSGVO auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde zusammen. Dies umfasst die Beantwortung einfacher Rückfragen zur Person des Vertreters, zum Bestehen der Benennung und zur Erreichbarkeit des Auftraggebers sowie die Weiterleitung behördlicher Ersuchen. Darüber hinausgehende Mitwirkung, insbesondere die Abgabe inhaltlicher Stellungnahmen, erfolgt nur nach Abruf als Zusatzleistung nach § 6 Abs. 3.

(5) RA Matutis bewahrt das ihm vom Auftraggeber nach § 4 Abs. 3 übermittelte Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten in der jeweils übermittelten Fassung auf und stellt es der Aufsichtsbehörde auf Anfrage nach Art. 30 Abs. 4 DSGVO zur Verfügung. Inhalt und Aktualität des Verzeichnisses verantwortet allein der Auftraggeber.

(6) RA Matutis ist nicht verpflichtet, Erklärungen mit Wirkung für den Auftraggeber abzugeben, Anerkenntnisse zu erklären, Verpflichtungen einzugehen oder Zahlungen zu leisten. Er ist berechtigt, dies abzulehnen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber erteilt RA Matutis mit Unterzeichnung dieses Vertrags die Vollmacht nach Anlage 1 im Original und stellt auf Anforderung weitere Ausfertigungen, Übersetzungen oder Nachweise seiner Vertretungsberechtigung zur Verfügung, die Aufsichtsbehörden verlangen.

(2) Der Auftraggeber nennt RA Matutis als seinen Vertreter in der Union in allen Datenschutzhinweisen und Informationen nach Art. 13 Abs. 1 lit. a und Art. 14 Abs. 1 lit. a DSGVO mit folgenden Angaben: Rechtsanwalt Cornelius Matutis, Berliner Straße 57, 14467 Potsdam, Deutschland, E-Mail mail@matutis.de. Weitere Angaben, insbesondere Telefonnummern, werden nur mit Zustimmung von RA Matutis veröffentlicht. Über die Nennung als Vertreter hinaus darf der Auftraggeber den Namen von RA Matutis nicht verwenden, insbesondere nicht werblich oder als Hinweis auf eine Prüfung oder Freigabe seiner Verarbeitung.

(3) Der Auftraggeber übermittelt RA Matutis innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss sein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 oder Abs. 2 DSGVO in deutscher oder englischer Sprache und übersendet bei jeder Änderung unaufgefordert die aktualisierte Fassung. Liegt RA Matutis kein Verzeichnis vor, teilt er dies einer anfragenden Aufsichtsbehörde mit.

(4) Der Auftraggeber beantwortet weitergeleitete Anfragen selbst, vollständig und innerhalb der gesetzlichen oder behördlich gesetzten Fristen, bei Anfragen betroffener Personen insbesondere innerhalb der Frist des Art. 12 Abs. 3 DSGVO. Er bestätigt RA Matutis den Eingang jeder Weiterleitung unverzüglich

und teilt ihm innerhalb von zehn Werktagen mit, ob und wie die Anfrage beantwortet wurde. Bei Anfragen von Aufsichtsbehörden übersendet er RA Matutis eine Kopie seiner Antwort.

(5) Die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO, die Führung des Verzeichnisses nach Art. 30 DSGVO, die Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO und die Einhaltung aller sonstigen Pflichten aus der DSGVO obliegen allein dem Auftraggeber. Er trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Verarbeitung und haftet für Verstöße gegen die DSGVO.

(6) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Übermittlung der ihm weitergeleiteten personenbezogenen Daten an seinen Sitz außerhalb der Union nach Art. 44 ff. DSGVO zulässig ist, und trifft die hierfür erforderlichen Maßnahmen.

§ 5 Freistellung

(1) Nach Erwägungsgrund 80 DSGVO kann der Vertreter bei Verstößen des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters Durchsetzungsverfahren unterworfen werden. Der Auftraggeber stellt RA Matutis deshalb von allen Ansprüchen, Verfahren, Maßnahmen, Geldbußen, Zwangsgeldern, Schadensersatzforderungen und Kosten frei, die Aufsichtsbehörden, betroffene Personen oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber oder mit Verstößen des Auftraggebers gegen die DSGVO oder diesen Vertrag gegen RA Matutis in seiner Eigenschaft als Vertreter geltend machen oder verhängen.

(2) Die Freistellung umfasst die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Verteidigt sich RA Matutis selbst, ersetzt der Auftraggeber den Zeitaufwand nach dem kanzleiüblichen Stundensatz von 500 EUR netto ohne Nachlass. Auf Anforderung leistet der Auftraggeber angemessene Vorschüsse.

(3) Die Freistellung gilt nicht, soweit RA Matutis den Anspruch oder die Maßnahme vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst verursacht hat. Sie gilt auch nach Beendigung des Vertrags für Sachverhalte, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind.

(4) RA Matutis informiert den Auftraggeber unverzüglich über Verfahren und Ansprüche, die unter diese Freistellung fallen, und stimmt die Verteidigung mit ihm ab, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 6 Vergütung

(1) Die Grundpauschale für die Benennung und die Leistungen nach § 3 beträgt 350 EUR netto je Vertragsjahr. Sie ist jährlich im Voraus fällig, erstmals mit Vertragsschluss, jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung.

(2) In der Grundpauschale enthalten sind die Benennung, die Funktion als Anlaufstelle, die Entgegennahme, das Einscannen und die Weiterleitung von Schreiben per E-Mail, die Übermittlung von Antworten nach § 3 Abs. 3, die Aufbewahrung und Herausgabe des Verzeichnisses nach § 3 Abs. 5 und die Mitwirkung nach § 3 Abs. 4 Satz 2.

(3) Alle übrigen vom Auftraggeber abgerufenen Leistungen, etwa Sofort-Support bei Datenpannen, die inhaltliche Prüfung von Anfragen, der Entwurf von Schreiben an betroffene Personen oder Aufsichtsbehörden, inhaltliche Stellungnahmen gegenüber Behörden, die Vertretung in Verfahren, Beratung oder Termine vor Ort, werden nach Zeitaufwand zum kanzleiüblichen Stundensatz mit einem Nachlass von 50 % abgerechnet, derzeit also 250 EUR netto je Stunde statt 500 EUR netto je Stunde, abgerechnet im Takt von 15 Minuten. Bei Terminen vor Ort werden zusätzlich 0,30 EUR netto je gefahrenen Kilometer berechnet. Zusatzleistungen werden nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bleiben möglich.

(4) Für die physische Weiterleitung von Briefen fällt eine Bearbeitungsgebühr von 2 EUR netto zuzüglich Porto an. Bei nicht scannbaren Sendungen, etwa Päckchen, Paketen oder Schriftstücken mit mehr als 30 Seiten, beträgt die Bearbeitungsgebühr 5 EUR netto zuzüglich Porto.

(5) Alle Beträge verstehen sich netto. Da der Auftraggeber Unternehmer mit Sitz außerhalb der Union ist, liegt der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG am Sitz des Auftraggebers. Die Leistung ist in Deutschland nicht steuerbar und wird ohne deutsche Umsatzsteuer berechnet. Steuern, Abgaben oder Quellensteuerabzüge, die im Sitzstaat des Auftraggebers anfallen, trägt der Auftraggeber. Zahlungen sind so zu leisten, dass RA Matutis die vereinbarten Beträge ungekürzt erhält. Bankgebühren trägt der Auftraggeber.

(6) RA Matutis kann die Grundpauschale und den Stundensatz mit Wirkung zum Beginn eines neuen Vertragsjahres anpassen, wenn er dies dem Auftraggeber spätestens vier Monate vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres in Textform mitteilt. Der Auftraggeber kann den Vertrag in diesem Fall nach § 9 Abs. 1 ordentlich kündigen.

(7) Bei Zahlungsverzug gelten § 288 Abs. 2 und Abs. 5 BGB.

§ 7 Haftung

(1) RA Matutis unterhält für seine anwaltliche Tätigkeit die Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO und für seine datenschutzrechtliche Tätigkeit eine zusätzliche Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

(2) Die Haftung von RA Matutis für fahrlässig verursachte Vermögensschäden aus diesem Vertrag ist auf 1.000.000 EUR je Schadensfall begrenzt. Dieser Betrag entspricht dem Vierfachen der Mindestversicherungssumme nach § 51 Abs. 4 BRAO (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO). Insoweit besteht Versicherungsschutz.

(3) Unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei letzteren jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(4) RA Matutis haftet nicht für den Inhalt der vom Auftraggeber erteilten Antworten, für Fristversäumnisse des Auftraggebers, für Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers, für Verstöße des Auftraggebers gegen die DSGVO und für die Nichterreichbarkeit der vom Auftraggeber benannten E-Mail-Adresse. Die Freistellung nach § 5 bleibt unberührt.

§ 8 Vertraulichkeit und Datenverarbeitung

(1) RA Matutis behandelt alle ihm im Rahmen dieses Vertrags bekannt werdenden Informationen des Auftraggebers vertraulich und verwendet sie nur zur Erfüllung seiner Aufgaben als Vertreter. Diese Pflicht besteht nach Beendigung des Vertrags fort.

(2) Die Vertraulichkeit steht der Offenlegung gegenüber Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen nicht entgegen, soweit RA Matutis hierzu nach Art. 27, Art. 30 Abs. 4 oder Art. 31 DSGVO verpflichtet ist oder dies zur Erfüllung seiner Aufgaben als Anlaufstelle erforderlich ist. Der Auftraggeber entbindet RA Matutis insoweit von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.

(3) Personenbezogene Daten, die RA Matutis bei der Entgegennahme und Weiterleitung von Anfragen erhält, verarbeitet er als eigenständig Verantwortlicher zur Erfüllung dieses Vertrags und seiner Aufgaben nach Art. 27 DSGVO. Eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO liegt nicht vor. Die Unterlagen werden nach Ablauf der für RA Matutis geltenden Aufbewahrungsfristen gelöscht.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien und hat eine Laufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres in Textform (§ 126b BGB) gekündigt wird.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für RA Matutis insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung der Grundpauschale trotz Mahnung länger als 14 Tage in Verzug ist, wenn eine Zusicherung nach § 2 Abs. 1 unrichtig ist oder wird, wenn der Auftraggeber weitergeleitete Anfragen von Aufsichtsbehörden wiederholt nicht fristgerecht beantwortet, wenn gegen RA

Matutis wegen der Verarbeitung des Auftraggebers ein Verfahren eingeleitet wird oder wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt wird.

(3) Entfällt die Benennungspflicht des Auftraggebers, etwa durch Begründung einer Niederlassung in der Union, kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen. Bereits gezahlte Grundpauschalen werden nicht erstattet.

(4) Mit Beendigung des Vertrags endet die Benennung, und die Vollmacht nach Anlage 1 erlischt. Der Auftraggeber entfernt die Nennung von RA Matutis aus allen Datenschutzhinweisen und sonstigen Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende und benennt, soweit er hierzu verpflichtet bleibt, einen neuen Vertreter. RA Matutis ist berechtigt, Aufsichtsbehörden, betroffene Personen und sonstige Absender über die Beendigung der Benennung zu informieren. Nach Vertragsende eingehende Schreiben kann RA Matutis dem Absender mit dem Hinweis auf die Beendigung zurückgeben oder ohne Verpflichtung an den Auftraggeber weiterleiten.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag und die Vollmacht nach Anlage 1 unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Potsdam (Art. 25 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012). RA Matutis ist daneben berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

(3) Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dienen nur der Information. Bei Abweichungen ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(6) Anlage 1 (Benennung und Vollmacht nach Art. 27 DSGVO) ist Bestandteil dieses Vertrags.

Ort, Datum, Unterschrift RA Matutis

Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber